

Helmut Frenzel

Der Fall Uwe B.

"Das ist eine Frage der politischen Kultur.

Lasst das nie wieder zu!"

Seyla Benhabib, Professorin für politische Theorie an der Yale University, zur Mordserie des NSU in der Konferenz "Judgment in Extremis" in Berlin am 17. Mai 2013

Im Folgenden sollen einige Aspekte des Umgangs der Justiz mit Uwe Böhnhardt bis zu seinem Untertauchen im Januar 1998 aus dem Blickwinkel des Jugendstrafrechts beleuchtet werden, ausgelöst von der irritierenden Frage, ob die terroristische Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" und ihre furchtbaren Verbrechen hätten verhindert werden können, wenn die Justiz in Thüringen verantwortungsbewusst und vorschriftsmäßig gearbeitet hätte.¹

Die Antwort lautet: Ja. Hätten sich die Gerichte und die Staatsanwaltschaft strikt an das Recht gehalten, hätte Uwe B. am 26.1.1998 während der Durchsuchung eines Garagenkomplexes, in dem das Thüringer Landeskriminalamt (LKA) und das Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz (LfV) seine Bombenwerkstatt vermuteten, nicht ungehindert vor den Augen der Polizei in sein Auto einsteigen und untertauchen können. Er hätte sich vielmehr zu diesem Zeitpunkt bereits in der thüringischen Jugendstrafanstalt befunden bzw. die Polizeibeamten hätten ihn spätestens bei der Durchsuchung der Garagen aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls festnehmen können, nein: müssen. Den NSU, jedenfalls diesen NSU, hätte es nicht gegeben.²

I. Vollstreckungsdefizit mit schlimmen Folgen

1. Der Sachverhalt

Durch Urteil des Amtsgerichts Jena vom 21.4.1997³ war gegen Uwe B. eine Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt worden.⁴ Er war be-

- 1 Es handelt sich im Folgenden nicht um eine Aktenanalyse des Falls Uwe Böhnhardt, schon deswegen nicht, weil keine Akten vorlagen. Es ist der Versuch einer Fallanalyse auf der Grundlage im Internet und in den Medien allgemein zugänglicher Informationen. Als Quelle wurden vorrangig das Gutachten des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a.D. Dr. Gerhard Schäfer für das Land Thüringen "zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des Zwickauer Trios" vom 14.5.2012, der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages vom 7.3.2013, der Bericht von Jana Simon im ZEIT MAGAZIN vom 13.6.2013 "Hätte der NSU – Terror verhindert werden können?" sowie diverse Protokolle der Justiz- und Innenausschüsse des Bundes und der Länder sowie Pressemitteilungen der Bundesanwaltschaft ausgewertet. Aber auch aus der Vielzahl der Websites, die sich mit den NSU-Morden befassen, wurden Daten und Fakten zusammengetragen, die ein holzschnittartiges, aber in den entscheidenden Fakten wohl ziemlich genaues Bild von, nennen wir ihn jetzt, Uwe B. und seiner Geschichte in den Jahren 1996 bis zu seinem Untertauchen im Januar 1998 zeichnen. Diese Zeit erfährt bisher in der Öffentlichkeit weniger Aufmerksamkeit, aber bei genauerem Hinsehen ergeben sich Fragen zu dem Umgang der Justiz mit diesem Uwe B.
- 2 Am 10.4.2013 hatten die Frankfurter Rundschau und die Berliner Zeitung über eine Kurzfassung dieses Artikels berichtet. Am 13.6.2013 berichtete das ZEIT MAGAZIN unter dem Titel "Uwe Böhnhardt hätte am 26. Januar 1998 verhaftet werden können" über den Zeitraum vor der Flucht von Uwe Böhnhardt.
- 3 ,Az.: 114 Js 7630/96 7 JUG Ls.
- 4 Einbezogen worden waren die Urteile des Kreisgerichts Jena vom 5.5.1993, 512 Js 50876/93 Ls, und des Amtsgerichts Jena vom 6.12.1993, 512 Js 56060/93. Durch das Urteil des Kreisgerichts Jena war gegen den

schuldigt worden, am 13.4.1996 einen Puppentorso mit gelbem Judenstern und einer Bombenattrappe, einer sog. unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV), an einer Autobahnbrücke aufgehängt (sog. Puppentorsoverfahren) sowie am 18.6.1996 in seiner Wohnung Tonträger mit volksverhetzendem Inhalt, die zum Verkauf bestimmt waren, besessen zu haben.

Auf die Berufung von Uwe B. wurde er durch Urteil des Landgerichts Gera vom 16.10.1997 vom Puppentorsovorwurf freigesprochen. Im Übrigen verhängte das Landgericht unter Einbeziehung der Vorverurteilungen⁵ wegen Volksverhetzung eine Jugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

Mit Schreiben vom 17.10.1997 legte die Staatsanwaltschaft Gera Revision ein, die sie mit Verfügung vom 8.12.1997, eingegangen beim Landgericht Gera am 10.12.1997, zurücknahm, sodass das Urteil am 10.12.1997 rechtskräftig wurde. Am 11.12.1997 entschied das Landgericht über die Kosten der zurückgenommenen Revision. Am 9.1.1998 bewirkte der Urkundsbeamte des Landgerichts die Zustellung dieser Kostenentscheidung an die Staatsanwaltschaft. Mit Verfügung vom 17.1.1998 erklärte diese Rechtsmittelverzicht und sandte die Akte zurück an das Landgericht. Nach Anbringen des Rechtkraftvermerks sandte das Landgericht die Akte zurück an die Staatsanwaltschaft, bei der sie am 23.1.1998 einging.

Mit Verfügung vom 27.1.1998, einen Tag *nach* dem Untertauchen von Uwe B. im Rahmen einer Durchsuchung mehrerer Garagen in Jena, übersandte die Staatsanwaltschaft Gera dem Amtsgericht Jena die Akten zur Einleitung der Vollstreckung mit dem Hinweis, dass sich Uwe B. "seit mehreren Tagen" auf der Flucht befände.

Am 18.3.1998 wird schließlich die Ladung von Uwe B. zum Strafantritt mit einer Ladungsfrist von einer Woche verfügt. Die Ladung wird am 25.3.1998 an die Adresse der elterlichen Wohnung von Uwe B. durch Aushändigung an seine Mutter zugestellt. Da sich der untergetauchte Uwe B. zum Strafantritt nicht stellt (!), wird sieben Wochen nach Ablauf der Ladungsfrist, am 12.5.1998, Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

2. Beurteilung des Vollstreckungsverlaufs

a) Die traurige Wirklichkeit der bundesrepublikanischen Jugendstrafvollstreckung

Bis zu seinem Untertauchen, gut sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft, war Uwe B. immer noch nicht zum Strafantritt geladen geschweige denn zuvor bereits inhaftiert worden. Bei einer geordneten Jugendstrafvollstreckung sollte ein Verurteilter in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft seine Ladung in Händen halten, ggf. sollte bei Fluchtverdacht der Haftbefehl erlassen sein.

Nun ist es bis zum heutigen Tage leider ein allzu vertrautes Phänomen in der Jugendstrafjustiz, dass zu einer Jugendstrafe Verurteilte erst verhältnismäßig spät, manchmal bis zu einem Vierteljahr und mehr, nach ihrer Verurteilung zum Strafantritt geladen werden. Noch Ende 2011 hielt z.B. der thüringische Justiz-

15-Jährigen eine Jugendstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verhängt worden. Er hatte überwiegend als 14-Jähriger zwischen Januar 1992 und 1993 eine Vielzahl gemeinschaftlicher Autodiebstähle, drei schwere Diebstähle u.a. aus einem Kiosk begangen sowie in einem Fall Widerstand gegenüber Polizeibeamten geleistet und war zweimal ohne Fahrerlaubnis gefahren. Durch das Urteil des Amtsgerichts Jena war gegen den inzwischen 16-Jährigen unter Einbeziehung dieser Vorverurteilung wegen Erpressung sowie gefährlicher Körperverletzung am 4.8.1993 eine Jugendstrafe von 2 Jahren verhängt worden. Die Vollstreckung der Jugendstrafen war jeweils zur Bewährung ausgesetzt worden.

5 S. Fn. 4.

minister Dr. Poppenhäger eine solche Dauer für normal. Am 23.11.2011 sagte er unwidersprochen im Rahmen einer Anhörung vor dem Justiz- und Verfassungsausschuss des Thüringer Landtages zur Mordserie des NSU:

"... Nun zu dem ... Vorwurf, der Beschuldigte B. habe seine Flucht ... beginnen können, weil Ende 1997 eine gegen ihn verhängte Jugendstrafe nicht vollstreckt worden sei. ... Der Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und Einleitung der Vollstreckung - im vorliegenden Fall ca. 3 Monate ... liegt im Vergleich mit anderen Fällen ... im Bereich des Üblichen"

Damit beschreibt der Justizminister zutreffend die damalige und leider auch heute noch traurige Wirklichkeit der Jugendstrafvollstreckung, der "terra incognita" des Jugendstrafrechts. Er offenbart damit sein und das in der Justiz immer noch anzutreffende fehlende Verständnis für Sinn und Zweck einer zügigen Jugendstrafvollstreckung.

b) Das unabdingbare Erfordernis einer "nachdrücklichen" Vollstreckung von Jugendstrafen

Die Beschleunigung gewinnt unter dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsprinzip gerade bei der Jugendstrafvollstreckung ihre besondere Bedeutung.⁶ Während im Jugendstrafverfahren bis zur Verkündung des Urteils das Beschleunigungsprinzip keinen Vorrang beanspruchen kann,⁷ sondern mit anderen Grundwerten des Jugendstrafverfahrens, wie dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip, in einem Spannungsverhältnis steht, gilt das Beschleunigungsprinzip im Vollstreckungsverfahren uneingeschränkt. Denn wenn das Urteil das für den jungen Verurteilten jetzt⁸ erzieherisch Erforderliche feststellt, dann muss dieses erzieherisch Erforderliche auch unverzüglich umgesetzt werden, zum Schutz des Verurteilten und dem der Öffentlichkeit, von dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Gebot der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung⁹ einmal ganz abgesehen.

Das Beschleunigungsprinzip gilt erst recht bei dem Vollstreckungsverfahren vorgelagerten Erteilung der Rechtskraftbescheinigung (§ 13 Abs. 2 S. 2, 3 StVollstrO), die das Erkenntnisverfahren abschließt. Sie ist die unverzichtbare *urkundliche* Grundlage jeder Vollstreckung.

Eine zügige Vollstreckungseinleitung als Standard in der Jugendstrafvollstreckung scheitert bis heute im Wesentlichen an fehlendem Problembewusstsein, unzureichenden Kenntnissen des Vollstreckungsrechtes, unzureichenden Strukturen und Kontrollen, aber auch an der fehlenden Aufmerksamkeit seitens der Politik und der Medien. Alle reden heute zwar von der Beschleunigung der Strafverfahren. Richter, Staatsanwälte und Justizminister sehen sich permanent mit lautstark erhobenen Forderungen nach schnellerer Aburteilung der Straftäter konfrontiert. Aber liegt das Urteil vor, bleibt's liegen und keinen kümmert's so recht.

6 Vgl. BVerfG, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 2013, S. 315 ff

7 Kritisch zum Beschleunigungsprinzip beim Neuköllner Verfahren, Frenzel, Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell, ZJJ, 2011, S. 70 ff.

8 Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Hauptverhandlung.

9 § 2 StVollstrO, RLJGG zu §§ 82-85, II.1., VI.1.

c) Die Aktenbearbeitung durch das Landgericht Gera

(1) Verzögerte Übersendung der Vollstreckungsunterlagen

Die Zurücknahme der Revision wurde am 10.12.1997 mit ihrem Eingang auf der Geschäftsstelle des Landgerichts wirksam und damit das Berufungsurteil rechtskräftig. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) des Landgerichts hatte nunmehr umgehend die Rechtskraftbescheinigung zu erteilen und diese einschließlich sämtlicher Verfahrensakten dem Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht Jena¹⁰ zu übersenden.

Bei einem inhaftierten Verurteilten muss die Übersendung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen, § 13 Abs. 2 S. 3 StVollstrO. Nach der 1997 geltenden Fassung der Strafvollstreckungsordnung war § 13 Abs. 2 S. 3 zwar noch als Sollvorschrift ausgestaltet, hatte für den Urkundsbeamten dennoch verpflichtenden Charakter.¹¹ Die Neufassung der StVollstrO von 2001, die § 13 Abs. 2 S. 3 als eine Mussvorschrift ausgestaltet, vollzog insoweit diese herrschende Auslegung lediglich nach.

Die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO setzt generell einen Maßstab für die Nachdrücklichkeit der Vollstreckung (§ 2 StVollstrO). In der Regel ist damit auch bei nicht inhaftierten Verurteilten die Rechtskraftbescheinigung binnen drei Tagen dem Vollstreckungsleiter zu übersenden,¹² insbesondere dann, wenn sich die Vollstreckung gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.

Die Verfahrensakten einschließlich der Rechtskraftbescheinigungen hätten folglich bis zum Ende der 51. Kalenderwoche¹³ beim Jugendrichter des Amtsgerichts Jena zur Vollstreckungseinleitung eingegangen sein müssen. Tatsächlich hatte der Urkundsbeamte des Landgerichts Gera sie erst nach dem 17.1. und vor dem 23.1.1998 abgesandt, und zwar an die Staatsanwaltschaft Gera.

(2) Vorrang der Vollstreckungseinleitung vor der Zustellung der Kostenentscheidung

Die Zustellung der Kostenentscheidung, die zu dieser erheblichen Verzögerung beigetragen hat, hatte der Urkundsbeamte erst nach dem Rückgang der Akten vom Amtsgericht Jena nach erfolgter Einleitung der Vollstreckung zu bewirken. Es gibt keinen "gesetzlichen Verfahrensgang", nach dem die Zustellung der Entscheidung über die Kosten der zurückgenommenen Revision vor der Einleitung der Vollstreckung abzuwickeln ist.¹⁴ Im Gegenteil, das Vorziehen der Zustellung lässt das Beschleunigungsgebot des § 13 Abs. 2 S. 3 StVollstrO ins Leere laufen. Die Zustellung kann ohne Not nach dem Absenden des Aufnahmeversuchs und der Ladung des Verurteilten zum Strafantritt vom Urkundsbeamten erledigt werden, und so wird in einer verständigen Gerichtspraxis auch selbstverständlich verfahren.

Unabhängig davon lässt sich der Zeitablauf von fast einem Monat (bis zum 9.1.1998), den das Landgericht für das Bewirken der Zustellung der Kostenentscheidung vom 11.12.1997 benötigt, mit einem geordneten Geschäftsablauf, insbesondere angesichts der zu vollstreckenden Jugendstrafe, nicht vereinbaren.

10 Im Falle eines Berufungsurteils ist Vollstreckungsleiter der Jugendrichter, unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug entschieden hat (§ 84 Abs. 1 JGG).

11 Pohlmann/Jabel/Wolf Strafvollstreckungsordnung, 8. Auflage, § 13 Rdn. 56.

12 Ebd.

13 10.12. - 19.12.1997.

14 So aber Schäfer, Gutachten (Fn. 1), S. 82, Rdn. 126.

(3) Der Vollstreckungsleiter als Adressat der landgerichtlichen Strafakten

421

Der Urkundsbeamte hat die Vollstreckungsunterlagen unmittelbar an den Vollstreckungsleiter zu übersenden, nicht über die Staatsanwaltschaft, die als Strafverfolgungsbehörde an der Jugendstrafvollstreckung nicht beteiligt ist (RLJGG zu §§ 82 bis 85, II.2.).

Die eingefahrene Praxis der Landgerichte, die Akten regelmäßig an die aktenführende Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung zu übersenden, führt in der Jugendstrafvollstreckung nicht nur zu einer unnötigen Zeitverzögerung, sondern kann auch fatale Folgen haben. Nicht nur Berufsanfänger als kurzzeitige Dezerntsvertreter übersehen nicht selten in den Aktenkonvoluten die Notwendigkeit einer Vollstreckungseinleitung und verfristen im Drang der Geschäfte die Akten bis zur Rückkehr des Dezernten. Akten werden auch wegen des Rechtsmittels eines Mitverurteilten zum Rechtsmittelgericht weitergeleitet, ohne dass die Notwendigkeit einer vorherigen Vollstreckungseinleitung bemerkt wird. Solche Beispiele ließen sich beliebig fortführen.¹⁵

d) Die Aktenbearbeitung des Vollstreckungsleiters beim Amtsgericht Jena

Die Ladung des Angeklagten acht Wochen nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen und der Erlass des Haftbefehls erst weitere sieben Wochen nach Verstreichen der Ladungsfrist machen die Defizite in der geschäftsmäßigen Behandlung der Vollstreckung deutlich und sind mit einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang¹⁶ nicht vereinbar.

- 15 Das Phänomen eines 'Bermudadreiecks' ist auch in der Vollstreckungspraxis nicht unbekannt.
16 Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin nimmt in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht Aufgaben der Fachaufsicht wahr. In seiner Geschäftsanweisung für die Jugendabteilungen hat er für die geschäftsmäßige Behandlung der Vollstreckung der Jugendstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln Regelungen und Hinweise verfügt, die hier – für ein Berufungsurteil des Landgerichts – auszugsweise wiedergegeben werden:

"... Um dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts (§§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2 S. 3 StVollstrO, RLJGG zu §§ 82 bis 85 II 1) nachzukommen, hat der Präsident des Landgerichts Berlin die mit Jugendstrafsachen befassten Richter/innen und Urkundsbeamten seines Geschäftsbereichs um folgende Verfahrensweise nach Rechtskraft der Entscheidung gebeten:

"In Haftsachen übersendet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, ansonsten umgehend, die Rechtskraftbescheinigung und die Hauptakten unmittelbar, d. h. nicht über die Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht Tiergarten, Vollstreckungsabteilung."

Daher ist wie folgt zu verfahren:

1. Eingang der Strafakten des Landgerichts Berlin *ohne schriftliches Urteil*:
2. Eingang der Strafakten des Landgerichts Berlin oder eines auswärtigen Landgerichts *mit schriftlichem Urteil*:

a) Nach Eingang der Akten ist der Eingangsvermerk auf der Übersendungsverfügung mit Datum anzubringen.

- b) Die Akte ist *unverzüglich in Grünhülle* d. Vollstreckungsleiter/in vorzulegen.
c) D. Vollstreckungsleiter/in prüft
- die örtliche Vollstreckungszuständigkeit des Amtsgerichts
- das Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung und
- erteilt die Vollstreckungsanordnungen (vgl. Anordnung der Landesjustizverwaltungen vom 1.12.1962, II.2a).

D. Vollstreckungsleiter/in legt die Akte unverzüglich *in Grünhülle* d. UdG vor.
d) D. UdG der Abteilung erfasst das Vollstreckungsverfahren im VRJs-Register und legt die Akte d. Rechtspfleger/in mit den Vollstreckungsanordnungen umgehend *in Grünhülle* vor.

- e) D. Rechtspfleger/in erfasst die Haftzeiten, erstellt das Aufnahmevermerk und, falls der Verurteilte nicht inhaftiert ist, verfügt die Ladung zum Strafantrag.
f) D. UdG der Abteilung führt die Verfügung d. Rechtspflegers/in aus.
g) Die Verpflichtung, die Akte binnen drei Tagen an das Landgericht zurückzugeben (s.o.1. Akten ohne schriftliches Urteil), entfällt. Allerdings hat die Rückgabe zügig zu erfolgen, sofern das Landgericht die Akte noch benötigt (z. B. für das Kostenfestsetzungsverfahren oder Rechtsmittel von Mitangeklagten)....".

e) *Exkurs: Was wäre gewesen, wenn die Strafakten rechtzeitig beim Vollstreckungsleiter eingegangen wären?*

(1) Inhaftierung noch im Jahr 1997 bei sofortigem Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls

Wären die Vollstreckungsunterlagen bei einer ordnungsgemäßen, zügigen Übersendung durch das Landgericht in der 51. Woche, also vor der Weihnachtswoche 1997, beim Vollstreckungsleiter in Jena eingegangen, hätte dieser gem. § 33 Abs. 2a) StrVollstrO umgehend - trotz der Weihnachtsfeiertage - einen Haftbefehl erlassen müssen. Die Polizei hätte Uwe B., von dem sie wusste, dass er sich in der elterlichen Wohnung aufhielt, noch vor Weihnachten 1997 festnehmen und in die Jugendstrafanstalt einliefern können.

Der sonst bei der Vollstreckung übliche Weg, den Verurteilten zunächst mit einer Frist zum Strafantritt zu laden und erst nach Verstreichen dieser Frist einen Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen, wäre im Fall von Uwe B. nicht sachgerecht gewesen.

Gegen Ende 1997 war das "nationalsozialistisch geprägte, völkisch-rassistische Weltbild" von Uwe B., so die Feststellung der Bundesanwaltschaft in ihrer Anklageschrift, bereits derart verfestigt, dass ihm der Gedanke, durch Mordanschläge Mitbürger mit ausländischen Wurzeln zu terrorisieren, nicht mehr fremd war. Angesichts einer solchen Entschlossenheit zum Verbrechen konnte der Vollstreckungsleiter nicht ausschließen, dass sich Uwe B. im Falle einer Ladung durch Untertauchen dem Strafantritt entziehen würde, um im Untergrund weiter im Sinne seiner Überzeugung aktiv zu sein. Über diese, die Fluchtgefahr begründenden Fakten, die der Staatsanwaltschaft bekannt waren, hätte diese den Präsidenten des Landgerichts sowie den Vollstreckungsleiter direkt oder über ihre Aufsichtsbehörde, die Generalstaatsanwaltschaft, informieren müssen. Die Staatsanwaltschaft ist zwar an der Jugendstrafvollstreckung nicht beteiligt, in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörde hat sie aber den Vollstreckungsleiter über Umstände zu informieren, die einer beschleunigten und nachdrücklichen Vollstreckung entgegenstehen, wie z.B. Umstände, die eine Fluchtgefahr begründen.

(2) Inhaftierung spätestens bei der Durchsuchung am 26.1.1988 bei vorangegangener Ladung

Aber selbst bei Ablehnung einer Fluchtgefahr hätte der Jugendrichter, falls sich Uwe B. auf eine Ladung zum Strafantritt nicht gemeldet hätte (und nicht untergetaucht wäre), spätestens in der 2. Januarwoche 1998¹⁷ einen Vollstreckungshaftbefehl erlassen können. Das LKA hätte Uwe B. dann schon vor der Durchsuchung, spätestens aber bei der Durchsuchung der verdächtigen Garagen Uwe B. festnehmen können - und müssen.

(3) Irrtum eines Gutachters

Die Einschätzung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Dr. Schäfer, in seinem Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des 'Zwickauer Trios' vom 14.5.2012:

"Es ist offensichtlich und niemandes Versäumnis, dass dies (die Ladung zum Strafantritt, Anm. Verfasser) schon aus Zeitgründen unmöglich war. Es gab vor dem 26.1. auch keine Veranlassung, den Geschäftsgang zu beschleunigen."

ist schlicht unzutreffend. Es war gerade die Gemälichkeit der Geschäftsabläufe, die das Ergebnis nie hinterfragter Routine in der Justiz ist, die eine rechtzeitige Inhaftierung von Uwe B. verhinderte.

II. Observiert statt inhaftiert

1. Uwe B. seit 1996 im Fokus der Ermittler

Für eine beschleunigte Inhaftierung von Uwe B. bestand gegen Ende 1997 Veranlassung genug.

Zwischen Oktober 1996 und September 1997 waren in Jena zwei Bombenattentate in Kisten mit Hakenkreuzen gefunden worden, in einer befanden sich 10 g TNT, allerdings ohne Zündvorrichtung. Drei Briefbombenimitate waren über die Jahreswende an die Stadtverwaltung, die Polizeidirektion und die örtliche Tageszeitung geschickt worden. In einem ernst zu nehmenden Bekennerschreiben hieß es: "Das wird der letzte Scherz sein, ab 97 haut es richtig rein!!!" Am 18.11.1997 wurde in Stadtroda in einem von portugiesischen Gastarbeitern bewohnten Haus im Keller neben dem Kessel der Gasheizung ein Sprengsatz entdeckt, der nur wegen einer Störung am Zünder nicht explodiert war.

In allen diesen Fällen stand Uwe B. von Anfang an im Fokus der Ermittler. Und selbst nach der Berufungsverhandlung am 16.10.1997 blieb Uwe B. bis zu seinem Untertauchen, ungeachtet der drohenden Inhaftierung, weiterhin in der rechts-extremen Szene aktiv, geriet sogar in den dringenden Verdacht, Bombenmaterial in Garagen zu lagern und Bomben zu bauen.

2. Der Jugendstaatsanwalt – wie häufig – aus dem Spiel

Hätte es angesichts solch gravierender Verdachtsmomente nicht nahe gelegen, das Berufungsurteil rechtskräftig werden zu lassen und Uwe B., jetzt 20 Jahre alt, so schnell wie möglich für die nächsten zwei Jahre in die Jugendstrafanstalt zu bringen, zu seinem eigenen Schutz und zu dem der Öffentlichkeit?

Jugendstaatsanwälte wissen um das Anliegen des Jugendstrafverfahrens, schnell zu rechtskräftigen Entscheidungen zu gelangen, damit die angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung entfalten können. Und so sind Revisionen seitens der Jugendstaatsanwaltschaft im Alltag der Jugendschöffengerichte eher die Ausnahme, auch wenn sie im Einzelfall vielleicht nicht aussichtslos wären.

Aber seit 1996 ermittelte gegen den Heranwachsenden Uwe B. nicht mehr die spezialisierte Jugendstaatsanwaltschaft, sondern die allgemeine Staatsanwaltschaft, das Dezernat 114 (Rechts-/ Linksextremismus /Politische Straftaten/gewalttätige Gruppen), die sich erfahrungsgemäß dem mehr personenorientierten Erziehungsstrafrecht des JGG weniger verpflichtet fühlt.¹⁸

3. Deshalb Tataufklärung statt Erziehung

Die Ermittlungsbehörden standen Ende 1997 wegen der Bombenfunde unter einem enormen Druck der verunsicherten Öffentlichkeit. Es wurden echte Bombenattentate befürchtet. Sie brauchten einen Fahndungserfolg, und dafür war

18 Die verbreitete Praxis der Staatsanwaltschaften, Jugendstrafverfahren entgegen der gesetzlichen Kompetenzzuweisung (§ 36 JGG) durch ihren Geschäftsverteilungsplan der Jugendstaatsanwaltschaft zu entziehen und die Verfahren den Sonderdezernaten der allgemeinen Staatsanwaltschaft zuzuweisen bzw. deren Staatsanwälte zugleich auch als Jugendstaatsanwälte auszuweisen, wird in der Literatur einhellig verurteilt, vgl.u.a. Eisenberg, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 16. Auflage § 36 Rd. 10, 10a; ZJJ 3/2013, 320f.; Ostendorf, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage § 36 Rd. 6.

offensichtlich ein Uwe B. in Freiheit hilfreicher als ein Uwe B. in der Jugendstrafanstalt. Es bedurfte nämlich noch weiterer Observationen, um den Verdacht gegen ihn wasserdicht zu machen und seine irgendwo in Jena vermutete Bombenwerkstatt zu finden. Da hatte der Erziehungsgedanke des JGG, der die umgehende Inhaftierung von Uwe B. verlangte, gegenüber der Tataufklärung eben zurückzustehen. Die Revision verschaffte den Ermittlungsbehörden zunächst genügend Zeit für die Observationen.

Und die Observationen waren erfolgreich. Zwar noch nicht die wenigen im Oktober 1997 vom LKA durchgeföhrten, aber die daraufhin vom LfV durchgeföhrten zwischen dem 24.11. und 1.12.1997 brachten den Durchbruch. Das LfV war sich sicher, die Bombenwerkstatt in einer von Beate Zschäpe angemieteten Garage und in Uwe B. einen der Bombenbauer gefunden zu haben.

4. Tataufklärung bis zum bitteren Ende

Am 8.12.1997 konnte die Staatsanwaltschaft ihre Revision – trotz Erfolgsausichten¹⁹ – zurücknehmen, ohne dass sie eine umgehende Inhaftierung von Uwe B. befürchten musste. Die Vollstreckungs-mühlen der Thüringer Justiz setzten sich, wie es zu erwarten war, nicht in Bewegung. Zu diesem Zeitpunkt wäre es aber für die Staatsanwaltschaft – angesichts der ihr bekannten Gefährlichkeit von Uwe B. – nicht nur ein Leichtes, sondern auch ihre Pflicht gewesen, selbst oder über ihre Aufsichtsbehörde, die Generalstaatsanwaltschaft, die die Fachaufsicht über die Arbeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter²⁰ wahrnimmt, bei der Berufungskammer wie auch beim Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts Jena auf eine Beschleunigung der ihr bekannten gemächlichen Geschäftsabläufe zu drängen.

Dies war aber nicht im Sinne der Staatsanwaltschaft. Wie anders lässt sich angesichts der Gefährlichkeit von Uwe B. ihre befremdliche Gelassenheit erklären, mit der sie es hinnimmt, dass gut vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft die Verfahrensakten vom Landgericht Gera auf ihrem Tisch landen, aber ohne Rechtskraftbescheinigungen, also nicht, um sie an den zuständigen Vollstreckungsleiter weiterzuleiten, sondern lediglich zum Zwecke der Zustellung einer banalen Kostenentscheidung und sie die Akten kommentarlos und ohne jeden Beschleunigungsvermerk hinsichtlich der Vollstreckungseinleitung am 17.1.1998 an das Landgericht zurückschickt? Die Antwort lautet schlicht: Die Tataufklärung war noch nicht an ihr bitteres Ende angelangt.

Mitte Januar 1998 waren inzwischen das LKA und die Staatsanwaltschaft informiert, dass Uwe B. der gesuchte Bombenbauer sei und wo sich die Bombenwerkstatt befindet. Das LfV hatte das LKA am 8.1.1998 in einem Schreiben über seine erfolgreichen Observationen von Ende November 1997 informiert.

Die Staatsanwaltschaft und das LKA planten daraufhin, am 26.1.1998 – vorher fand sich kein gemeinsamer Termin – im Rahmen der Durchsuchung eines Garagenkomplexes, die Bombenwerkstatt auffliegen zu lassen und – nur bei Auffinden von Bomben(-material), so die Anweisung der Staatsanwaltschaft – Uwe B. festzunehmen und einen Haftbefehl zu beantragen. Damit hätte man der Öffentlichkeit den lange gesuchten Bombenbauer in seiner Bombenwerkstatt zu-

19 Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages vom 7.3.2013, Rdn.756.

20 Das Fehlen einer, wie bei der Staatsanwaltschaft, monokratisch, administrativ hierarchisch organisierten Behörde auf der Ebene der Vollstreckungsleiter hat zur Folge, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht auf die nachgehende Kontrolle der Vollstreckungsgeschäfte des Vollstreckungsleiters im Rahmen von § 21 StVollstrO beschränken kann, sondern dass sie als mittlere Aufsichtsbehörde auch fachliche Aufgaben einer unteren Vollstreckungsbehörde gegenüber den Vollstreckungsleitern wahrzunehmen hat.

sammen mit dem Bombenmaterial präsentieren können. Dies wäre allemal spektakulärer gewesen als eine zwar frühere, aber von der Öffentlichkeit unbemerkte Festnahme von Uwe B. im Rahmen einer geordneten Vollstreckungseinleitung. Dass sich Uwe B. bei der Durchsuchung vor der Entdeckung des umfangreichen Waffenlagers²¹ vor den Augen der Polizei, die ohne Haftbefehl dastand, davon machte – dumm gelaufen, aber für die vielen Opfer mit tödlichen Folgen.

III. Der Kreis schließt sich

Nach alledem war Uwe B. allein aus ermittlungstechnischen Gründen instrumentalisiert worden. Der Heranwachsende hatte, so merkwürdig es klingen mag, einen Rechtsanspruch auf seine zügige Inhaftierung, zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der Öffentlichkeit. Seine Inhaftierung hätte sich wegen noch anhängiger Ermittlungsverfahren nicht derart verzögern dürfen. Die Aufklärung wäre nicht leichter geworden, aber sie wäre auch nicht gescheitert.

1. Zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft des Jugendlichen Uwe B.

Damit schließt sich ein Kreis. Schon 1993 hatte die Jugendgerichtsbarkeit gegenüber Uwe B. versagt, als sie den damals noch 15-Jährigen ohne ausreichende Rechtsgrundlage zweimal für drei Monate in Untersuchungshaft geschickt hatte. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren war seit 1990 die Untersuchungshaft angesichts ihrer schädlichen Auswirkungen drastisch eingeschränkt worden. Der psychische Ausnahmezustand in der Haft verhindert bei noch sehr jungen Straftätern jegliche erzieherische Betreuung, die der Vollzug der Untersuchungshaft, wenn er schon stattfinden muss, idealerweise ermöglichen soll.

Im Fall von Uwe B. war die Untersuchungshaft mit ihren besonderen Belastungen angesichts der ihm vorgeworfenen, typischen Jugendverfehlungen wie Kraftfahrzeugdiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Einbrüche in Kioske unverhältnismäßig (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Die Kraftfahrzeugdiebstähle erfolgten in der Zeit vor der flächendeckenden Einführung der Wegfahrsperren und sonstigen Diebstahlssicherungen, also zu einer Zeit, als die Jugendlichen Pkws zu Dutzen den in einer Nacht durch einfaches Überdrehen des Lenkrades und Kurzschließen knackten.

Es fehlte weiter an den verschärften Voraussetzungen des Haftgrundes der Fluchtgefahr (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 JGG). Nur wenn Uwe B., damals fünfzehnjährig, konkrete Anstalten zur Flucht getroffen hätte, hätte der Haftgrund der Fluchtgefahr vorgelegen, was offensichtlich nicht der Fall war.

Zudem hätte es zur Untersuchungshaft Alternativen der Jugendhilfe gegeben wie z.B. ein Heim außerhalb von Jena, in dem Uwe B. nach seinen ersten Diebstählen schon einmal untergebracht worden war.

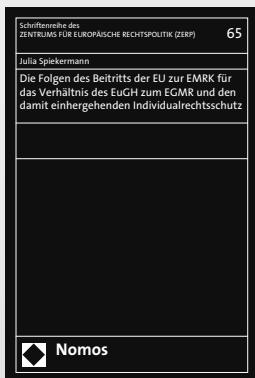
2. Immer wieder falsch verstandene Krisenintervention der Jugendstrafjustiz

Seine in der Untersuchungshaft gemachten Erfahrungen, geprägt von Gewalt und sexuellen Übergriffen, sollten einen Baustein zu seiner späteren kriminellen Karriere legen. Aus dem Knast kam Uwe B. als Skinhead heraus, der faschistische Parolen grölte.

21 Gefunden wurden u.a. vier vorbereitete Bomben, eine funktionsfähige Bombe, 1,4 Kilogramm TNT, eine vorbereitete Zündvorrichtung, ein verdrahteter Funkwecker, fünf Rohrstücke, Blechdosen mit schwarzem Pulver.

Die Jugendstrafjustiz hat sich im Fall Uwe B. so verhalten, wie sie sich verhält, wenn sie dem Instrumentarium der Jugendhilfe misstraut oder wenn die Jugendhilfe selbst resigniert abgedankt hat. Sie missbraucht das Instrumentarium der Untersuchungshaft zu einer vermeintlich notwendigen pädagogischen Krisenintervention. Die Fachwelt spricht von "apokryphen", "geheimen" Haftgründen. Sie sind auch heute noch in der jugendrichterlichen Praxis nicht unbekannt. Vielleicht hätte Uwe B. 1993 bei einer sachgerechteren Reaktion der Jugendgerichtsbarkeit und qualifizierteren Betreuung, als sie ihm insbesondere durch die älteren und kriminell erfahrenen Mitgefahrenden widerfahren ist, einen anderen Weg eingeschlagen.

Das Verhältnis des EuGH zum EGMR nach dem Beitritt der EU zur EMRK: Kooperation statt Hierarchie



Die Folgen des Beitritts der EU zur EMRK für das Verhältnis des EuGH zum EGMR und den damit einhergehenden Individualrechtsschutz

Von Dr. Julia Spiekermann

2013, 286 S., brosch., 74,- €

ISBN 978-3-8487-0650-1

(*Schriftenreihe des Zentrums für
Europäische Rechtspolitik der Universität
Bremen (ZERP), Bd. 65*)

Vor welchem europäischen Gerichtshof kann sich der Einzelne zukünftig gegen welche Rechtsakte zur Wehr setzen? Hierarchische Regelungen sind diesbezüglich fehl am Platz. Ein intaktes europäisches Grundrechtsschutzsystem zeichnet sich vielmehr durch einen kooperativen Gerichtsverbund von EuGH und EGMR aus, der durch den Beitritt der EU zur EMRK optimiert wird.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/21275



Nomos